

4. Maschinentzylinder und andere durch Innendruck beanspruchte Maschinenteile.
5. Druckgefäße ohne Beschränkung des Betriebsdruckes und Inhalts, in denen der Druck nur durch neutrale und nicht brennbare Flüssigkeiten ausgeübt wird, die mit einer bei Atmosphärendruck unter dem Siedepunkt liegenden Temperatur in das Gefäß eingeleitet und dort nicht über Siedetemperatur, bezogen auf den Atmosphärendruck, erwärmt werden.
6. Lagertanks für Bier bis zu 1 atü Betriebsdruck und Lagerfässer für Bier bis zu 0,7 atü Betriebsdruck.

## § 2

**Pflichten der Hersteller und Betreiber**

(1) Die Hersteller von Druckgefäßen sind dafür verantwortlich, daß diese Arbeitsschutzbestimmung und die auf Grund dieser Bestimmung herausgegebenen „TG-Druckgefäße“ beim Bau der Gefäße, bei Verwendung der Werkstoffe für sie, bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen und bei der Anbringung der notwendigen Sicherheitsvorrichtungen beachtet werden.

(2) Wer Druckgefäße betreibt (im folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen eingebaut, die Druckgefäße sachgemäß gewartet, in unfallsicherem Zustand erhalten und für die vorgeschriebenen Prüfungen fristgemäß bereitgestellt werden.

## § 3

**Einteilung der Druckgefäße**

(1) Die dieser Bestimmung unterliegenden Druckgefäße werden nach dem höchstzulässigen Betriebsdruck  $p$  in atü, dem Inhalt des Druckraumes  $J$  in Litern und dem Druck-Inhalt-Produkt  $p \cdot J$  in folgende Gruppen eingeteilt:

**Gruppe A**

- a) Druckgefäße mit  $J$  über 10 bis zu 50 Litern und  $p$  über 0,5 bis 10 atü,
- b) Druckgefäße mit  $J$  über 50 bis zu 1000 Litern,  $p$  über 0,5 atü und  $p \cdot J$  bis 500.

Die Druckgefäße der Gruppe A sind nicht zulassungs-, prüfungs- und überwachungspflichtig. Die Bestimmungen des § 8 finden mit Ausnahme der Ziff. 7 auf sie keine Anwendung. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung auszuführen und bei Lieferung eines solchen Druckgefäßes eine Bescheinigung gemäß Anlage 9 zu den „TG-Druckgefäße“ unter Beifügung einer Zeichnung mitzuliefern. Bei alt übernommenen Druckgefäßen ist der Betreiber für die Durchführung dieser Prüfungen verantwortlich.

Die Abnahmeprüfung ist vom Betreiber auszuführen. Sie kann jedoch auf seinen Antrag auch vom Hersteller oder einem Sachverständigen der Arbeitsschutzinspektion—Technische Überwachung—vorgenommen werden. Hierbei ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 6 zu den „TG-Druckgefäße“ nach sinngemäßer Abänderung auszustellen.

**Gruppe B**

- a) Druckgefäße mit  $J$  bis zu 10 Litern, aber mit  $p \cdot J$  über 100,
- b) Druckgefäße mit  $J$  über 10 bis zu 50 Litern, aber  $p$  über 10 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe B sind zulassungspflichtig und vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Vor- und Abnahmeprüfung ist vom Betreiber vor der ersten Inbetriebnahme bei dem zuständigen Sachverständigen (§ 10), zu beantragen. Regelmäßige Untersuchungen finden nicht statt. Von wesentlichen Ausbesserungen ist der Sachverständige zu benachrichtigen; er entscheidet darüber, ob eine Prüfung vorzunehmen ist. Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nur der Sachverständige verändern.

**Gruppe C**

Druckgefäße mit  $J$  über 1000 Liter und  $p$  bis 0,5 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe C sind zulassungspflichtig und am Aufstellungsort durch einen Sachverständigen einer einmaligen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Diese ist vom Betreiber des Druckgefäßes zu beantragen.

Die weitergehenden Bestimmungen des § 8 finden mit Ausnahme der Ziffern 3 und 7 auf die Gruppe C keine Anwendung.

Die Hersteller von Druckgefäßen der Gruppe C sind verpflichtet, die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung selbst auszuführen und bei Lieferung eines solchen Druckgefäßes dem Betreiber eine Bescheinigung gemäß Anlage 9 zu den „TG-Druckgefäße“ unter Beifügung einer Zeichnung in je zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

**Gruppe D**

- a) Druckgefäße mit  $J$  über 50 bis zu 1000 Litern und  $p \cdot J$  über 500,
- b) Druckgefäße mit  $J$  über 1000 Liter und  $p$  über 0,5 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe D sind zulassungspflichtig und unterliegen den Bestimmungen des § 8 in vollem Umfange.

(2) Die Gruppeneinteilung ergibt sich aus dem Schaubild in doppelt-logarithmischem Maßstab gemäß Anlage 1. Hiervon abweichende Einteilungen für bestimmte Arten von Druckgefäßen sind in den „TG-Druckgefäße“, Abschnitt XI (Sendervorschriften) enthalten.

Herstellung und Ausbesserung von Druckgefäßen

## § 4

(1) Die Herstellung und Ausbesserung von Druckgefäßen der Gruppen\* A bis D ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hierfür zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## § 5

(1) Die Hersteller von Druckgefäßen sind verpflichtet, bei deren Neuanfertigung die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung durch den zuständigen Sachverständigen vornehmen zu lassen, wenn diese Prüfungen nach dieser Bestimmung oder den „TG-Druckgefäße“ vorgeschrieben sind.

(2) Die Bau- und Wasserdruckprüfung ist in der Regel im Herstellerwerk und nur bei großen Druck-